

20 E 6320/17

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Bündnis "Grenzenlose Solidarität statt G 20",

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
-Polizei-,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 28. Juni 2017 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

I.

Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines unter dem 19. Juni 2017 eingelegten Widerspruchs gegen die Auflagen für seine für den 8. Juli 2017 angemeldete Versammlung und gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017.

Der Antragsteller ist Vertreter des Bündnisses „Grenzenlose Solidarität statt G 20“, das von unterschiedlichen Organisationen aus Gewerkschaften, Parteien, Vereinen und Nichtregierungsorganisationen getragen wird, darunter unter anderem die „Interventionistische Linke“ (IL) und die Gruppe „Attac“.

Am 17. November 2016 meldete der Antragsteller bei der Antragsgegnerin einen aus fünf „Demozügen“ bestehenden Aufzug an, der unter dem Thema „G20 – not welcome!“ stand. Die Versammlung sollte am 8. Juli 2017 anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg stattfinden. Es war eine Anfangskundgebung auf der Moorweide und eine gemeinsame Abschlusskundgebung in der Zeit von 16 Uhr bis 20 Uhr auf dem Heiligengeistfeld geplant. Im Anschluss an die Anmeldung fanden fünf Kooperationsgespräche zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin statt, in deren Ergebnis der Antragsteller weitgehend auf die ursprüngliche Streckenführung verzichtete und sich auf nur einen Aufzug beschränkte. Auf das Heiligengeistfeld als zentralen Ort der Abschlusskundgebung wollte er indes nicht verzichten, da der von der Antragsgegnerin anvisierte Millerntorplatz nach seiner Auffassung ungeeignet sei, weil er nicht genügend Platz für die zu erwartende Teilnehmerzahl von 50.000 bis 100.000 biete. Überdies plant der Antragsteller den Aufbau einer Bühne, die eine Größe von 19 m x 8 m x 9,5 m aufweisen soll. Diese könne nach seiner Auffassung nicht erst am 8. Juli 2017 aufgebaut werden, so dass der Millerntorplatz auch wegen der notwendigen Vorarbeiten nicht in Betracht komme.

Unter dem 18. Januar 2017 beantragte der Antragsteller – nach Hinweis der Antragsgegnerin – bei dem Stabsbereich norddeutsche Zusammenarbeit die Freigabe der Fläche des Heiligengeistfeldes. Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 teilte dieser dem Antragsteller mit, dass die Fläche am 8. Juli 2017 wegen Sanierungsarbeiten nicht zur Verfügung stehe.

Mit weiterem Schreiben vom 20. April 2017 wandte sich der Antragsteller erneut an den Stabsbereich norddeutsche Zusammenarbeit und führte aus, dass die Sanierungsarbeiten nur einen vorgeschobenen Grund darstellten, da am darauffolgenden Werktag, dem 10. Juli

2017, mit den Aufbauarbeiten für den am 15. Juli 2017 auf dem Heiligengeistfeld stattfindenden „Schlagermove 2017“ begonnen werden solle.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 trat der Antragsteller erneut an den Stabsbereich norddeutsche Zusammenarbeit heran und bat um die Abgabe einer Erlaubnis zur Nutzung des Heiligengeistfeldes für die geplante Versammlung am 8. Juli 2017.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2017 teilte der Stabsbereich norddeutsche Zusammenarbeit dem Antragsteller mit, dass die Bauarbeiten auf dem Heiligengeistfeld bis zum 10. Juli 2017 dauerten, weil in der Zeit vom 7. bis zum 9. Juli 2017 abschließende Arbeiten und Mängelbeseitigungen durchgeführt würden und der Platz daher nicht genutzt werden könne. Ob der Nutzung daneben auch Sicherheitsgründe entgegenstünden, sei von der Versammlungsbehörde zu entscheiden.

Am 1. Juni 2017 erließ die Antragsgegnerin eine Allgemeinverfügung (HmbGVBl. 2017, S. 869 ff., Versammlungsrechtliche Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit vom 7. Juli 2017 ab 06.00 Uhr bis 8. Juli 2017, 17.00 Uhr, für Teile des Hamburger Stadtgebietes), wonach das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel gemäß Art. 8 Abs. 2 GG i. V. m. § 15 Abs. 1 VersammlG und § 35 S. 2 HmbVwVfG dahingehend eingeschränkt wird, dass angemeldete und nicht angemeldete Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nur außerhalb des dort näher konkretisierten Bereiches – zu dem auch das Heiligengeistfeld gehöre – durchgeführt werden dürfen. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass Versammlungen in dem erfassten Bereich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Blockaden der für den G20-Gipfel erforderlichen Fahrstrecken und damit zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Staatsgäste, Veranstaltungsteilnehmer, Polizeikräfte und unbeteiligten Dritten führe. Zudem würde die Durchführung des G20-Gipfels gefährdet. Es sei auch zu erwarten, dass friedliche Demonstrationen dafür genutzt würden, möglichst dicht an die Veranstaltungsorte und Protokollstrecken zu gelangen und um aus dem Schutz der Versammlung heraus zu Verhinderungsblockaden und anderen rechtswidrigen Aktionen überzugehen. Südlich der Messehallen sei ein im Hinblick auf Art. 8 GG möglichst klein gehaltener Bereich freizuhalten, der es den Polizeikräften ermögliche, eine entsprechend hohe Zahl von Veranstaltungsteilnehmern von einem Einwirken auf den Veranstaltungsort abzuhalten. Daher und unter Berücksichtigung der unmittelbar gefährdeten Schutzgüter sei die Durchführung von Versammlungen auf dem Heiligengeistfeld nicht möglich. Die Veranstaltungsteilnehmer könnten über die weite Freifläche in Richtung Neuer Kamp/Feldstraße einfließen, weil die maximal verfügbare Zahl an Polizeikräften nicht in

annähernder Relation zur erwarteten Versammlungsteilnehmerzahl stehe. In diesem Fall stünde die Polizei „mit dem Rücken zur Wand“ und könne taktisch nur noch nach vorne agieren. Auch die teilweise Nutzung des Heiligengeistfeldes sei aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen nicht möglich. Um die breite Absperrlinie zu kompensieren müssten technische Sperren vorgehalten werden. Hierdurch ergäbe sich für die Versammlung ein „Tascheneffekt“, da die Versammlung an drei Seiten umschlossen wäre. Sowohl gewalttätige Auseinandersetzungen als auch andere Umstände könnten zu panikartigen Ausweichbewegungen durch Versammlungsteilnehmer führen, was zu lebensgefährlichen Situationen führen könne, weil ein Ausweichen aufgrund der Absperrungen nicht möglich sei. Auch bei friedlichen Versammlungen bestünden Zulaufmöglichkeiten durch Gewalttätige und Personen mit Blockadeabsicht, so dass eine Differenzierung zwischen Störern und Nichtstörern nicht mehr möglich sei. Jedenfalls seien aber auch von „Attac“ und der „Interventionistischen Linken“ (IL) Blockadeabsichten geäußert und Aktionstrainings veranstaltet worden. Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses werde die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass im Falle eines Widerspruchs und der sonst damit einhergehenden aufschiebenden Wirkung Versammlungen oder Aufzüge innerhalb der räumlichen Beschränkungen durchgeführt werden könnten. Die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren könnten nur durch die Vollziehungsanordnung abgewendet werden. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergebe, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das Interesse der Versammlungsteilnehmer und -veranstalter überwiege.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 trat der Antragsteller an die Antragsgegnerin heran und wies diese daraufhin, dass nur sie für die Entscheidung über die Nutzung des Heiligengeistfeldes als Ort der Abschlusskundgebung zuständig sei und dass die Versammlung bereits unter dem 17. November 2016 angemeldet worden sei, so dass dies bei der Durchführung der Bauarbeiten hätte berücksichtigt werden müssen. Weiter teilte der Antragsteller mit, dass die Umstände den Schluss nahelegten, dass die Bauarbeiten nur vorgeschoben seien und ihn von der Wahrnehmung seines Grundrechts aus Art. 8 GG abhalten sollten.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2017 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass der von ihm favorisierte Ort der Schlusskundgebung – das Heiligengeistfeld – aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehe. Zugleich verwies sie auf die Allgemeinverfügung.

Unter dem 13. Juni 2017 erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Hinweis auf die Anmeldung vom 17. November 2017 sowie die Änderungen vom 8. Februar 2017 und vom 18. Mai 2017 die Anmeldebestätigung für den Aufzug am 8. Juli 2017. Darin wurde unter anderem angegeben:

„[...]“

Aufstellungszeit und -ort: ab 10:00 Uhr, Deichtorplatz

Anfangskundgebung, Zeit, Ort: 11:00 - 13:00 Uhr, am Aufstellungsort

Abmarschzeit: ca. 13:30 Uhr

Zwischenkundgebung: keine

Marschweg: Deichtorplatz – Willy-Brandt-Straße – Ludwig-Erhard-Straße – Millerntordamm – Millerntorplatz – Reeperbahn – Holstenstraße – Simon-von-Utrecht-Straße – Budapester Straße – Millerntorplatz

Schlusskundgebung, Zeit, Ort: 16:00 - 22:00 Uhr Millerntorplatz

[...]

Teilnehmer: Der Veranstalter erwartet etwa 50.000 - 100.000 Teilnehmer.

[...]

Hinweise:

Am 09.06.2017 erhielten Sie und Ihr Rechtsbeistand Frau Ganten-Lange den schriftlichen Hinweis, dass unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 02.06.2017 darauf aufmerksam gemacht wird, dass der von Ihnen favorisierte Ort der Schlusskundgebung, das Heiligengeistfeld, nach der Ihnen bekannten Begründung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung steht. Auf die in der Begründung auf S. 54f. der zugesandten Allgemeinverfügung enthaltenen

Ausführungen, auch zu einer versammlungsrechtlichen Gefahrenlage bei Nutzung des Heiligengeistfeldes, wurde in dem Schreiben explizit drauf hingewiesen.

Sie gaben an, dass Sie am Ort der Anfangs- und Abschlusskundgebungen Bühnen und weitere Infrastruktur aufbauen wollen. Laut Ihren Angaben stehe Sie dazu in Kontakt mit der zuständigen Behörde (Bezirksamt Hamburg Mitte).

[...].“

Unter dem 19. Juni 2017 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und Widerspruch gegen die Anmeldebestätigung und die Allgemeinverfügung eingelegt. Zur Begründung seiner Widersprüche verweist er auf die Begründung seines Eilantrages. Diesen begründet er wie folgt: Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit erwiesen sich die Allgemeinverfügung sowie die beschränkende Verfügung als rechtswidrig, soweit darin eine Versammlung auf dem südlichen Teil des Heiligengeistfeldes versagt werde. Von der Versammlung gehe bereits keine unmittelbare Gefährdung aus. Weder die Allgemeinverfügung, die ein Versammlungsverbot statuiere, noch die Anmeldebestätigung enthielten eine allgemeine oder individuelle Gefahrenprognose hinsichtlich der geplanten Versammlung. Auch sei die beschränkende Verfügung vom 13. Juni 2017, die entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin in der Anmeldebestätigung zu erblicken sei, bereits deshalb rechtswidrig, weil in der Allgemeinverfügung die räumliche Beschränkung auf die Zeit bis 17 Uhr festgelegt werde, die Versammlung bzw. die Abschlusskundgebung indes in der Zeit von 16 bis 22 Uhr stattfinden solle, so dass der überwiegende Zeitraum nicht von der Allgemeinverfügung erfasst werde. Weder der Allgemeinverfügung noch der Anmeldebestätigung ließen sich Gründe entnehmen, die gegen die Durchführung der Abschlussveranstaltung ab 17 Uhr auf dem Heiligengeistfeld sprächen, so dass die räumliche Beschränkung ab 17 Uhr bereits aus diesem Grunde rechtswidrig sei. Die Allgemeinverfügung sei ebenfalls rechtswidrig. Dem Versammlungsgesetz seien generelle Verbote fremd und auch ein sogenanntes Flächenverbot werde überwiegend als unzulässig erachtet. Es sei in der Rechtsprechung zwar anerkannt, dass eine Allgemeinverfügung, die sich an eine Vielzahl von Veranstaltungen richte, erlassen werden könne, aber deren – strenge – Voraussetzungen seien vorliegend nicht gegeben. Es fehle bereits an einer Vielzahl nur lose verbundener Veranstalter und einzelner Demonstrationsgruppen ohne besondere Struktur, die es den Versammlungsbehörden unmöglich machten, jedem Veranstalter oder Teilnehmer eine Einzelverfügung bekannt zu geben. Die Antragsgegnerin behandle dadurch zukünftige unangemeldete und spontane Versammlungen sowie frühzeitig angemeldete Versammlungen – wie die des Antragstellers – gleich. Jedoch seien die

Bearbeitung und der Erlass von Einzelverfügungen bei diesen angemeldeten Versammlungen möglich und zumutbar, da für den 7. und 8. Juli 2017 bei der Antragsgegnerin ohnehin nur 18 Versammlungen angemeldet worden seien und von diesen nur sieben den 8. Juli 2017 beträfen. Überhaupt benenne die Antragsgegnerin in der Allgemeinverfügung keine Gründe, die einen Rückgriff auf dieses Institut rechtfertigten, so dass das Versammlungsverbot hinsichtlich der bereits angemeldeten Demonstrationen rechtswidrig sei. Insbesondere gehe die Begründung der Antragsgegnerin, weshalb der Allgemeinverfügung der Vorzug vor Einzelbescheidungen der Versammlungen zu geben sei, nicht durch. Es sei unzutreffend, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung nicht bekannt gewesen sei, wie viele Personen z. B. aus dem Ausland an der Versammlung teilnahmen und dass weitere Veranstaltungen durchgeführt würden. Ebenso unzutreffend sei die Behauptung, wonach die Allgemeinverfügung gegenüber dem Erlass einer Einzelverfügung geeigneter und weniger belastend sei, da auch Einzelverfügungen nur Versammlungen außerhalb der Verbotszone zuließen und die Begründung für die räumliche Beschränkung identisch sei. Die Annahme, dass Personen aus dem Ausland die Durchführung von Versammlungen beabsichtigten, sei unzutreffend und aus der Luft gegriffen. Es bestehe kein Grund und sei im Übrigen auch nicht gerechtfertigt, bereits angemeldete Versammlungen im Wege einer Allgemeinverfügung im Bereich der „roten Zone“ zu untersagen. Jedenfalls sei die Allgemeinverfügung evident belastender als Einzelverfügungen. Eine individuelle Gefahrenprognose erfolge nicht. Es bleibe unberücksichtigt, dass von der streitgegenständlichen Versammlung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgingen. Weiter sei auch die Gefahrenprognose für das Verbot der Abschlusskundgebung auf dem südlichen Teil des Heiligengeistfeldes nicht tragfähig. Die räumliche Einbeziehung des südlichen Bereiches in der Zeit am 8. Juli 2017 ab 16 Uhr stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff dar. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sei kein polizeilicher Notstand gegeben, der den Erlass einer Allgemeinverfügung gerechtfertigt habe. Überhaupt sei die Annahme eines polizeilichen Notstands ultima ratio und – wie das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zeige – nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Dasselbe gelte hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Veranstalters als Nichtstörer. Bevor friedliche Veranstalter und Teilnehmer in Anspruch genommen würden, müsse vorrangig gegen die Störer eingeschritten werden. Auch sei die Erteilung von Auflagen, die Versammlungsauflösung oder ein kurzfristiges Verlassen gegenüber einem zeitlich vorverlagerten präventiven Versammlungsverbot vorrangig, wobei zugunsten der Veranstalter und Teilnehmer im Zweifel ein Vertrauensvorschuss zu gewähren sei. Ein vorbeugendes Verbot sei auf die Fälle zu beschränken, in denen schwerwiegende Gefahren die Selbstregulierung der Veranstaltung überstiegen und hochrangige Rechtsgüter Dritter nachhaltig gefährdeten. Diesen Anforderungen werde die

Begründung der Antragsgegnerin zur Gefahrenprognose hinsichtlich der Annahme eines polizeilichen Notstandes nicht gerecht. Zur Begründung führe sie nur aus, dass eine unmittelbare Gefahr durch die Blockade der Zu- und Abfahrtswege der G20-Teilnehmer drohe, was indes allenfalls eine Nötigung nach § 240 StGB darstelle. Es werde verkannt, dass – selbst nach Darlegung der Antragsgegnerin – für den 8. Juli 2017 keine Blockaden beabsichtigt oder geplant seien, so dass die Nutzung des Heiligengeistfeldes deshalb nicht abgelehnt werden könne. Personen mit Blockadeabsicht nähmen an der Versammlung nicht teil. Im Übrigen habe er – der Antragsteller – durch sein kooperatives Verhalten gezeigt, dass er keine Blockaden oder Gewalttätigkeiten beabsichtige, sondern nur öffentlichkeitswirksam auf seine Ansichten und Meinungen zum G20-Gipfel aufmerksam machen möchte. Im Rahmen der Gefahrenprognose greife die Antragsgegnerin bei der Allgemeinverfügung auf veraltete und überholte Erkenntnisquellen zurück. Ihre Auffassungen seien rechtlich undifferenziert und falsch, da sie Blockaden per se als Nötigung gemäß § 240 StGB qualifiziere, da friedliche Blockaden Ausfluss der Versammlungsfreiheit seien. Da vorliegend aber nicht klar sei, dass die Blockaden unfriedlich und damit nicht mehr von Art. 8 GG umfasst seien, könne ein vorverlagertes Versammlungsverbot nicht damit begründet werden, dass Blockaden stattfinden sollten. Die weitere Begründung der Antragsgegnerin und die zum Vergleich herangezogenen Veranstaltungen der vergangenen Jahre, wonach drohende Gewalttätigkeiten einzelner Versammlungsteilnehmer zu erwarten seien, machten die Prognose ebenfalls nicht tragfähig. Sie – die Antragsgegnerin – habe bewusst friedliche Protestaktionen – wie beispielsweise den G7-Gipfel in Ilmenau (Anmerkung des Gerichts: der Antragsteller dürfte den G7-Gipfel in Elmau gemeint haben) – nicht berücksichtigt, sondern nur Veranstaltungen angeführt, die einen gewalttätigen Verlauf genommen hätten, wie die sog. „Blockupy“ Demonstration im Jahre 2014. Allerdings sei diese weder hinsichtlich Ausrichtung noch hinsichtlich Thema oder Größe mit der hiesigen Versammlung vergleichbar. Im Hinblick auf die angeführte Veranstaltung zum NATO-Gipfel in Baden-Württemberg und Frankreich fehle ebenfalls der Bezug und der thematische Zusammenhang. Dabei sei insbesondere auch nicht davon auszugehen, dass die – wahrscheinlich überwiegend – französischen Teilnehmer zu dem G20-Gipfel nach Hamburg reisten. Ein Bezug zu der – zur Begründung der Gefahrenprognose herangezogenen – Versammlung mit dem Thema „Flora bleibt unverträglich“ am 21. Dezember 2013 fehle und im Übrigen liege das Ereignis schon mehr als drei Jahre zurück. Der Verweis auf den G8-Gipfel in Heiligendamm und die diesbezüglichen Tatsachenbehauptungen seien unzutreffend, insbesondere die Anzahl der dabei verletzten Polizeibeamten. Im Übrigen verkenne die Antragsgegnerin, dass im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage die Rechtswidrigkeit der in diesem Zusammenhang eingerichteten Verbotszone, die mit der Größe der hiesigen vergleichbar sei, festgestellt worden sei. Auch die von ihr als

Mobilisierungsstraftaten bezeichneten Taten stünden nicht im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung. Im Übrigen sei es auch im Vorfeld anderer Versammlungen in Hamburg zu derartigen Ereignissen gekommen, ohne dass dies zu Komplikationen bei der späteren Veranstaltung geführt habe. Dementsprechend sei die Behauptung der Antragsgegnerin, wonach diese Straftaten vermittelten, dass derartige Aktionen problemlos auch in Hamburg möglich seien und einen Vorgeschmack dessen darstellten, was anlässlich des G20-Gipfels alles passieren solle, völlig unsubstantiiert und ohne Tatsachengrundlage. Es handle sich um bloße Vermutungen. Keine der dargestellten Straftaten weise einen Bezug zu dem Versammlungsgeschehen auf. Die weitere Behauptung der Antragsgegnerin, wonach die Anwesenheit des türkischen Präsidenten dazu führe, dass Kurden massiv protestierten und es zu Ausschreitungen komme, sei falsch. Dem Aufruf der kurdischen Organisatoren, die sich an der Demonstration am 8. Juli 2017 beteiligten, zeige, dass ein sachlicher und friedlicher Protest geplant sei. Weitere Proteste seien seitens kurdischer Organisatoren darüber hinaus nicht zu erwarten. Die weiteren Behauptungen der Antragsgegnerin träfen in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht zu. Die Annahme, dass türkische Nationalisten Kurden bei der streitgegenständlichen Versammlung angriffen, sei abwegig. Die Geschehnisse der vergangenen Veranstaltungen hätten vielmehr gezeigt, dass sämtliche Demonstrationen – wie beispielsweise im September 2016 in Köln mit etwa 30.000 kurdischen Teilnehmern oder wie am 18. März 2016 in Frankfurt mit etwa 30.000 kurdischen Teilnehmern – friedlich verlaufen seien. Die mit Gewalttätigkeiten verbundene Demonstration vom 15. September 2015, bei der eine Versammlung türkischer Nationalisten und Faschisten gezielt von Kurden angegriffen worden sei und auf die die Antragsgegnerin verwiesen habe, sei mit der streitgegenständlichen Versammlung nicht vergleichbar. Ebenso abwegig sei die Befürchtung der Antragsgegnerin, wonach ein Aufeinandertreffen von Versammlungsteilnehmern und Rechten auf dem Heiligengeistfeld drohe. Zum einen sei die Veranstaltung der „Bürgerbewegung pro Deutschland“ – wie bereits der Allgemeinverfügung zu entnehmen sei – abgesagt worden und zum anderen mangle es der rechten Szene offenbar auch an der erforderlichen Mobilisierungskraft. Ein polizeilicher Notstand sei nicht dargelegt worden und stehe im Widerspruch zu den öffentlichen Aussagen über die Polizeistärke. Es seien ausreichend Einsatzkräfte vorhanden, da die Antragsgegnerin dargelegt habe, über mehr als 15.000 Beamte, 62 Dienstpferde, 153 Hunde und 11 Hubschrauber zu verfügen. Sie sei auch in der Lage, für angemeldete Versammlungen Einzelverfügungen zu erlassen und diese ggf. aus konkretem Anlass diese zu beschränken. Ferner sei sie fähig, einzelne spontan angemeldete Demonstrationen durch die Erteilung von Auflagen zu steuern oder ggf. aufzulösen. Das in der Allgemeinverfügung für die „rote Zone“ ausgesprochene Versammlungsverbot verstoße in räumlicher und zeitlicher Hinsicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, soweit Versammlungen im Bereich des südlichen

Heiligengeistfeldes zwischen 16 Uhr – dem anvisierten Zeitpunkt der Abschlusskundgebung – und 17 Uhr untersagt würden. In zeitlicher Hinsicht sei zu berücksichtigen, dass der G20-Gipfel zu dieser Zeit bereits beendet sei und der überwiegende Teil der Fahrzeugkolonnen bereits ab etwa 15:30 Uhr den Ort der Abschlusskonferenz in nördlicher Richtung Richtung Flughafen verlassen haben werde. Die angeführte Begründung zur räumlichen Ausdehnung gehe ebenfalls fehl. Es stelle eine pure Spekulation dar, wenn die Antragsgegnerin behauptete, dass die Versammlungsteilnehmer über weite Freiflächen ohne bauliche Begrenzungen in Richtung Neuer Kamp/Feldstraße einfließen könnten, da die maximal zur Verfügung stehenden Polizeikräfte nicht in annähernder Relation zu der zu erwartenden Teilnehmerzahl stünden, die Polizeikräfte mit dem Rücken zur Wand stünden und faktisch nur nach vorne agieren könnten und zum Schutze der friedlichen Versammlungsteilnehmer ein hinreichender Aktionsraum benötigt werde. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hätte jedenfalls berücksichtigt werden müssen, dass die Abschlusskundgebung wenigstens im südlichen Bereich des Heiligengeistfeldes stattfinden könne. Diese fände dann auf einer Freifläche statt, die maximal die Hälfte des Heiligengeistfeldes in Anspruch nehmen werde. Zugleich stünde der Polizei in jedem Fall ein hinreichend großer „Aktionsraum“ zur Verfügung, so dass die Polizeikräfte sowie technische Geräte ein „Einfließen“ in Richtung Messhallen problemlos verhindert könnten. Die nördliche Begrenzung bis zur Feldstraße betrage mehr als 300 Meter, wobei es der Polizei möglich sei, entlang der Glacischaussee den westlichen Teil der Abschlusskundgebung zu sichern. Eine teilweise Nutzung des Heiligengeistfeldes sei aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen jedenfalls möglich, ohne dass es an einem hinreichend großen Abstand – insbesondere zur Feldstraße – fehle. Ein etwaiger Kräfteinsatz sowie der Einsatz von Sperrern seien im Bereich des Millerntorstadions überschaubar und zu gewährleisten. Im Übrigen beträfen diese Maßnahmen lediglich den 8. Juli 2016 (Anmerkung des Gerichts: der Antragsteller dürfte das Jahr 2017 gemeint haben und nicht wie in der Antragschrift angegeben das Jahr 2016) und dann auch nur die Zeit bis 17:00 Uhr – dem Ende der Allgemeinverfügung. Der von der Antragsgegnerin befürchtete „Tascheneffekt“ könne allenfalls dann eintreten, wenn der Zu- und Abgang zum Ort der Abschlusskundgebung eng gehalten werde. Indes stehe über den Bereich Millerntorplatz/Budapester Straße bereits ausreichend Raum zur Verfügung. Darüber hinaus sei der „Tascheneffekt“ durch eine entsprechende Modifizierung der Versammlungsverbotzone weiter zu minimieren, indem der Straßenbereich Budapester Straße bis zur Kreuzung Detlev-Bremer-Straße/Budapester Straße reduziert werde und das Heiligengeistfeld somit von südlicher Seite frei zugänglich wäre. Es sei ohnehin nicht gerechtfertigt, dass dieser Straßenbereich auch nach dem Ende des G20-Gipfels weiterhin einem generellen Versammlungsverbot „zum Schutze des G20-Gipfels“ oder seiner Teilnehmer unterliegen solle. Eine Berechtigung zur Nutzung des südlichen Teils des

Heiligengeistfeldes folge insbesondere daraus, dass kein anderer geeigneter Ort für die Abschlusskundgebung zur Verfügung stehe und eine unter dem Schutz von Art. 8 GG zu gewährleistende Öffentlichkeitswirkung nicht gegeben wäre. Der von der Antragsgegnerin verfügte Kreuzungsbereich des Millerntorplatzes sei als Ort der Abschlusskundgebung ungeeignet, da im Wesentlichen nur Straßenraum zur Verfügung stehe und der angrenzende Bismarck-Park nicht genutzt werden könne, weil dieser stark nach unten abfalle und zudem durch eine enge sowie hochstehende Baumreihe abgeschirmt sei. Versammlungsteilnehmer könnten die Abschlusskundgebung von dort aus nicht verfolgen. Zudem sei der Millerntorplatz stark von Verkehrsinseln sowie durch einen U-Bahn-Eingang durchsetzt. Ein durch ihn – den Antragsteller – eingeholtes Gutachten komme unter Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Berechnungsmethoden zu dem Ergebnis, dass maximal 35.000 Personen auf dem Millerntorplatz anwesend sein könnten. Dabei sei der Gutachter bereits davon ausgegangen, dass mindestens 30% bis 50% der Teilnehmer keinen direkten Blick auf die Bühne hätten. Die von der Antragsgegnerin behauptete Anmeldung für eine Abschlussveranstaltung im Alten Elbpark stehe nicht im Zusammenhang mit dem Antragsteller. Obgleich die Antragsgegnerin ihre Verfügung nicht auf die Baumaßnahmen stütze, sei abschließend klarzustellen, dass die derzeit auf dem Heiligengeistfeld von der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführten Baumaßnahmen der Versammlung nicht entgegenstünden. Die Antragsgegnerin und der Stabsbereich seien wegen der frühzeitigen Anmeldung der Versammlung verpflichtet gewesen, die Baumaßnahmen entsprechend zu koordinieren. Die Abläufe zeigten indes ein kollusives Zusammenwirken von Versammlungsbehörde und Stabsbereich auf. Eine frühzeitige Fertigstellung des südlichen Bereiches des Heiligengeistfeldes sei zum 7. Juli 2017, einem Freitag, und nicht erst zum 10. Juli 2017, einem Montag, möglich. Ohnehin sei ihm – dem Antragsteller – von Baustellen-Verantwortlichen bestätigt worden, dass ein rechtzeitiger Abschluss der Arbeiten möglich sei. Trotz der – angeblich noch durchzuführenden – Mängelbeseitigungs- und Abschlussarbeiten lasse es sich in jedem Fall realisieren, dass der von der Versammlung beanspruchte südliche Bereich des Heiligengeistfeldes hiervon am 8. Juli 2017 nicht tangiert werde und nicht nur der „Schlagermove 2017“ dort stattfinden könne, sondern auch die Abschlusskundgebung der Großdemonstration anlässlich des G20-Gipfels. Überdies sei die Antragsgegnerin – trotz des Pachtvertrages mit einem privaten Betreiber – rechtlich dazu in der Lage und wegen ihrer Grundrechtsbindung auch verpflichtet, das Heiligengeistfeld für die Versammlung zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 16. Juli 2017 gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017, bekannt gegeben am 9. Juni 2017, sowie gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 13. Juni 2017, bekannt gegeben am 13. Juni 2017, wiederherzustellen, soweit in der Allgemeinverfügung verfügt wurde, dass am 8. Juli 2017 in der Zeit bis 17 Uhr auch im Bereich des Heiligengeistfeldes (siehe Anlage XXX) keine Versammlung durchgeführt werden dürfen und stattdessen mit der Anmeldebestätigung der Straßenbereich Millerntorplatz als Ort der Abschlusskundgebung in der Zeit von 16 Uhr bis 22 Uhr verfügt wurde.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zu Begründung führt sie aus: Das Heiligengeistfeld könne aus tatsächlichen Gründen nicht als Versammlungsort genutzt werden, da dort Bauarbeiten zum Zwecke von Kampfmittelondierungen sowie Sanierungsarbeiten stattfänden. Es treffe zwar zu, dass ein kompetenter Mitarbeiter der Projektsteuerung mit dem Antragsteller vor Ort gesprochen habe, allerdings habe dieser ihm nicht mitgeteilt, dass ein rechtzeitiger Abschluss der Bauarbeiten möglich sei. Der geplante Fertigstellungs- und Übergabetermin sei weiterhin der 10. Juli 2017. Bis dahin fänden nach Angaben des zuständigen Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) noch umfangreiche Elektroinstallationsarbeiten auf dem südlichen Halbfeld statt. Es müssten noch 15 oberirdische Mittelspannstationen und 67 unterirdische Niederspannungsbetonstationen aufgestellt werden. Im nördlichen Halbfeld fänden demgegenüber noch umfangreiche Kampfmittelondierungsmaßnahmen rund um den Bunker herum bis zur Feldstraße statt. Der geplante Fertigstellungs- und Abgabetermin für die Baumaßnahmen sei daher weiterhin der 10. Juli 2017. Eine Aussage über eine teilweise Betroffenheit einzelner Grundstücksteile wegen eventuell noch notwendiger Nachbesserungsarbeiten lasse sich derzeit nicht treffen, so dass auch keine Aussage über eine mögliche frühere Verfügbarkeit einzelner Teilflächen getroffen werden könne. Weil die Fläche tatsächlich nicht nutzbar sei, stelle die Anmeldebestätigung keine beschränkende Verfügung gemäß § 15 Abs. 1 VersG dar. Darüber hinaus könne das Heiligengeistfeld auch aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden, da einige Teile an einen privaten Nutzer verpachtet worden seien. Hilfsweise sei die Nutzung aber auch aus den in der Allgemeinverfügung vorgetragenen Gründen nicht möglich. Auch wenn der überwiegende Teil der Fahrzeugkolonnen bereits um 15:30 Uhr in Richtung Flughafen unterwegs sei, könne nicht

garantiert werden, dass sämtliche Schutzpersonen bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich abgereist seien. Darüber hinaus könne selbst eine hälftige Sperrung des Heiligengeistfeldes aus gefahrenrechtlichen Gründen nicht erfolgen, da zu erwarten sei, dass sich entsprechende Störer – z. B. die angekündigten widerständigen Blöcke wie „welcome to hell“ – unmittelbar an der erforderlichen Absperrung aufhielten. Sofern die Polizei gegen diese Störer vorgehe, habe dies auch Auswirkungen auf die dahinter befindlichen – friedlichen – Versammlungsteilnehmer, wobei es sich nach Angaben des Antragstellers um 50.000 bis 100.000 Menschen handeln dürfe. Dies berge indes die große Gefahr einer Massenpanik in sich. Eine Anpassung der räumlichen Beschränkung ab 16 Uhr dahingehend, dass der Straßenbereich der Budapester Straße bis zur Kreuzung Detlev-Bremer-Straße/Budapester Straße frei zugänglich gemacht werde, lasse die mit „Tascheneffekt“ beschriebenen Gefahren nicht entfallen. Auch der Einsatz technischer Sperren lasse eine teilweise Nutzung des Heiligengeistfeldes nicht zu. Sofern diese eingesetzt würden, könnten Personen gegen diese Sperren geschoben und erdrückt werden. Bei dem Einsatz von Absperrgittern sei darüber hinaus auch davon auszugehen, dass diese von Menschenmassen umgeworfen und für die Nachfolgenden zur lebensgefährlichen Stolperfalle in einer in Panik befindlichen Menschenmenge würden. Demgegenüber könne der Ausweichort – der Millerntorplatz – entgegen den Ausführungen des Antragstellers bereits am 7. Juli 2017 für Aufbauarbeiten an der geplanten Bühne zur Verfügung gestellt werden. Überdies habe der Antragsteller bei dem zuständigen Bezirksamt Mitte den Alten Elbpark als Aufbauort für die Bühne angemeldet. Dieser Ort sei hierfür ebenfalls geeignet. Es sei unzutreffend, dass der Antragsteller durch sie – die Antragsgegnerin – getäuscht worden sei. Sie habe ihn so früh wie möglich auf die räumliche Beschränkung hingewiesen. Die in der Allgemeinverfügung enthaltene Gefahrenprognose habe einen Bezug zu dem Aufzug des Antragstellers und sei individuell auf diesen anwendbar. Den Ankündigungen von Blockaden und Widerstand gegen den G20-Gipfel durch die Gruppen „Attac“ sowie die „Interventionistische Linke“ (IL) sei zu entnehmen, dass mit Sicherheit auch mit der Teilnahme von Personen mit Blockadeabsichten an der Großdemonstration des Antragstellers am 8. Juli 2017 zu rechnen sei. Im Übrigen sei die Allgemeinverfügung, deren Rechtsgrundlage § 15 Abs. 1 VersG sei, rechtmäßig. Sie sei nicht auf ein generelles Versammlungsverbot während des G20-Gipfels gerichtet. Die hierfür prognostizierte herausragende Gefahrenlage sei nicht mit jener anlässlich des Castor-Transportes im Jahre 2011 vergleichbar. Die Lage sei vielmehr durch eine hohe Anzahl an zu erwartenden gewaltbereiten Teilnehmern an Versammlungen und sonstigen auf Störungen und Zerstörungen angelegten Situationen geprägt. Der deutsche Verfassungsschutz rechne mit mehr als 10.000 gewaltbereiten Linksextremisten. Es werde auf breiter Front nicht nur in linksextremistisch orientierten Medien geäußert, „Aktionen“ akribisch vorzubereiten und zu erproben. Es begegne keinen Bedenken, dass bei den im

Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigenden und vergleichbaren Versammlungen keine friedlichen und störungsfreien Versammlungen benannt worden seien. Der in diesem Zusammenhang gemachte Vergleich des Antragstellers mit der Veranstaltung im Rahmen des G7-Gipfels in Elmau gehe fehl. Er verkenne nämlich, dass die Demonstration in München und damit in erheblicher Entfernung zum Ort des Gipfeltreffens stattgefunden habe und dass daran nur etwa 35.000 Menschen teilgenommen hätten. Überdies hätten sich die Veranstalter im Voraus von Gewalt distanziert, auch wenn vereinzelt Blockadeaktionen und gewalttätige Aktionen stattgefunden hätten. Darüber hinaus seien die Staatsgäste mit Hubschraubern zum Veranstaltungsort verbracht worden und die Anzahl der Demonstranten am Austragungsort sei bloß dreistellig gewesen. Im hiesigen Fall sei ein polizeilicher Notstand jedenfalls gegeben. Die Allgemeinverfügung verdeutliche, dass die für die Verhinderung von Blockaden und Straftaten zur Verfügung stehenden Polizeikräfte im Transfer-Korridor nicht in annähernder Relation zu den dort zu erwartenden Versammlungsteilnehmerzahlen und den zu erwartenden Blockadeaktivitäten stünden. Insbesondere sei aufgrund der Bandbreite der zu erwartenden Widerstandsformen gegen den G20-Gipfel mit einer Vielzahl von agierenden Personen und Personengruppen und mit deren Vermengung zu rechnen. Eine Trennung und Differenzierung zwischen Störern und Nichtstörern werde in dieser Situation selbst bei einem theoretisch maximalen Kräfteinsatz nicht mehr möglich sein. Weitere über die Angaben in der Allgemeinverfügung hinausgehende Informationen zu den – speziell im Transfer-Korridor – zur Verfügung stehenden Kräften erübrigten sich daher und seien ohnehin aus taktischen Erwägungen und aus Gründen des Schutzes von Leib und Leben der Einsatzkräfte in einem öffentlichen Verfahren untunlich. Angesichts des festen Blockade-Entschlusses einer große Gruppe von Protest-Teilnehmern, bei denen es sich um deutlich mehr als die erwarteten 10.000 gewaltbereiten Teilnehmer handeln dürfe, des Organisationsgrades, der taktischen Ausrichtung und der Vernetzung sei davon auszugehen, dass im gesamten Bereich des Transfer-Korridors ein Zugang zu den Routen der Gipfel-Teilnehmer unternommen werde. Selbst unter Zugrundelegung der – nur bedingt – auf die komplexe Lage anwendbaren Grundsätze des VGH Mannheim sei vorliegend von einer Notstandssituation auszugehen. Der Einwand des Antragstellers, wonach 15.000 Beamte zur Verfügung stünden, dringe nicht durch, da – wie in der Allgemeinverfügung dargelegt – der Großteil der maximal zur Verfügung stehenden Kräfte bereits in andere Maßnahmen eingebunden sei. Ein polizeilicher Notstand könne auch glaubhaft gemacht werden, da – anders als das Verwaltungsgericht Hamburg im Beschluss vom 20. Juni 2017 (19 E 528/17) meine – die Grundsätze des 4. Senats des Hamburgischen Obergericht aus seinem Beschluss vom 11. September 2015 (4 Bs 192/15) vorliegend keine Anwendung fänden. Der G20-Gipfel sei in Art und Umfang nicht mit den – für die Anforderungen herangezogenen –

Demonstrationen, die vor Störern geschützt werden müssten, vergleichbar. Vorliegend sei eine sehr komplexe Lage im Hinblick auf Zeit, Raum, die sehr hohe Anzahl von Schutzpersonen und die extrem große Anzahl an Versammlungsteilnehmern und sonstigen Personen gegeben. Zur Abwehr der 8.000 für den 7. und 8. Juli 2017 insgesamt zu erwartenden gewaltbereiten Personen, von denen ein Teil auch die Versammlung des Antragstellers besuchen werde, sei von einem Schlüssel von 3:1 auszugehen, mithin 24.000 erforderlichen Polizeikräften. Gleichwohl sei der Bedarf angesichts der theoretisch überhaupt verfügbaren Kräfte für den G20-Gipfel auf 104 Hundertschaften und 48 Wasserwerfer festgelegt worden. Die Verteilung dieser Kräfte erfolge in eigenen Einsatzabschnitten. Für den Einsatzabschnitt Veranstaltungsort / Objektschutz / Flughafen / Luft bestehe ein Bedarf von 45 Hundertschaften und für den Einsatzabschnitt Raum- und Streckenschutz / Gegenveranstaltungen / Eingreifkräfte ein Bedarf von 59 Hundertschaften. Für den G20-Gipfel stünden insgesamt 79 Hundertschaften der Landpolizei und drei der Bundespolizei zur Verfügung. Gemessen am festgesetzten Bedarf bestehe für den Einsatzabschnitt Raum- und Streckenschutz / Gegenveranstaltungen / Eingreifkräfte eine Unterdeckung von 21 Hundertschaften. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die genaue Anzahl der tatsächlich beim G20-Gipfel zur Verfügung stehenden Polizeikräfte nicht mitgeteilt werden könne, da von den eingesetzten Kräften grundsätzlich ca. 10% aufgrund von Erkrankungen etc. ausfielen. Sie – die Antragsgegnerin – habe erstmals am 7. April 2017 100 Hundertschaften bei den Ländern und der Bundespolizei angefordert und am 18. Mai 2017 sowie am 9. Juni 2017 Nachforderungen gestellt. Diese Anfragen seien selbstverständlich als Amtshilfeersuchen aufgefasst worden. Indes seien die Länder nicht verpflichtet, darzulegen, wie viele der tatsächlich zur Verfügung stehenden Kräfte sie entsenden, da andernfalls Sicherheitslücken bekannt würden, die die Verhinderung von Straftaten in dem jeweiligen Bundesland erschweren könnten, zumal einige Bundesländer sämtliche Hundertschaften entsandt hätten. Wegen der bestehenden Terrorgefahr und aus allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Gründen müssten auch zwingend Hundertschaften in den Ländern verbleiben. Es könne indes angegeben werden, dass jedes Bundesland verfügbare Kräfte nach Hamburg entsandt habe. Hamburg selbst stelle acht Hundertschaften. Vor diesem Hintergrund sei nicht davon auszugehen, dass weitere Hundertschaften zur Verfügung gestellt werden könnten. Des Weiteren stünden am 7. und am 8. Juli 2017 45 Wasserwerfer zur Verfügung, wobei alle Bundesländer, die über Wasserwerfer verfügten, solche gestellt hätten. Ergänzend sei anzumerken, dass seit dem Erlass der Allgemeinverfügung bis zum 21. Juni 2017 sechs weitere Veranstaltungen, davon vier des Bündnispartners „Attac“, im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung angemeldet worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die den Vorgang betreffenden Sachakten der Antragsgegnerin, die Gegenstand des Verfahrens gewesen sind, verwiesen.

II.

Das Gericht versteht den Antrag des Antragstellers dahingehend, dass es ihm entsprechend der ausdrücklichen Formulierung seines Antrages darum geht, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 begründete Auflage in der Verfügung vom 13. Juni 2017, in der Zeit vom 16 Uhr bis 17 Uhr am 8. Juli 2017 keine Versammlung durchzuführen bzw. die Abschlusskundgebung seiner für diesen Tag angemeldeten Versammlung nicht auf dem Heiligengeistfeld durchzuführen und als Ort hierfür stattdessen den Straßenbereich Millerntorplatz zu nutzen, wiederherzustellen. Soweit der Antragsteller in der Begründung seines Antrags weiterhin darauf abstellt, für die Zeit von 17 Uhr bis 22 Uhr fehle es bereits an einer Rechtfertigung für die räumliche Beschränkung, weil die Allgemeinverfügung nur die Zeit bis 17 Uhr erfasse, sieht die Kammer hierin keinen weiteren getrennten Streitgegenstand. Denn es handelt es sich bei der Versammlung am 8. Juli 2017 um eine einheitliche Versammlung in der Zeit von 10 Uhr bis 22 Uhr, für die der Bühnenaufbau für die Abschlusskundgebung bereits am 7. Juli 2017 durchgeführt werden soll, so dass eine „Abtrennung“ keinen Sinn ergäbe.

Der so verstandene Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig (1.), führt in der Sache aber nicht zum Erfolg (2.).

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO statthaft, da die Antragsgegnerin die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 für sofort vollziehbar erklärt hat und der Widerspruch des Antragstellers vom 19. Juni 2017 gegen die Allgemeinverfügung sowie gegen die auf die Allgemeinverfügung gestützte Auflage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn die sonst nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eintretende aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs dadurch entfallen ist, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO nimmt das Gericht eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage vor und trifft eine eigene originäre Entscheidung darüber, ob das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche

Vollziehungsinteresse überwiegt. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache als wesentliches, wenn auch nicht als einziges Indiz zu berücksichtigen. Maßgeblich ist hierbei die sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung darbietende Sach- und Rechtslage. Ein Antrag hat demnach Erfolg, wenn entweder die Vollziehungsanordnung formell fehlerhaft ist oder wenn das private Suspensivinteresse das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Lässt sich im Rahmen dieser – summarischen – Prüfung allerdings nicht feststellen, ob der eingelegte Rechtsbehelf des Antragstellers in der Hauptsache erfolgreich oder erfolglos sein wird und die Erfolgsaussichten offen sind, ist ausnahmsweise eine Folgenabwägung erforderlich.

Unter Zugrundlegung dieser Grundsätze hat der Antrag keinen Erfolg. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Versammlungsverbots ist formell ordnungsgemäß (a.). Auch überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs, da die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind und eine Abwägung der Interessen einen Vorrang des öffentlichen Vollziehungsinteresses ergibt (b.).

a. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Dies soll den Betroffenen in die Lage versetzen, in Kenntnis dieser Gründe seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs abzuschätzen. Der Behörde wird dadurch zugleich der Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung verdeutlicht und eine besonders sorgfältige Prüfung des Vollziehungsinteresses auferlegt. Dementsprechend muss die Begründung nachvollziehbar machen, dass und aus welchen besonderen Gründen die Behörde im konkreten Fall dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts Vorrang vor dem Aussetzungsinteresse des Betroffenen einräumt, mit der Folge, dass dessen Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Unerheblich ist dabei, ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Erwägungen in der Sache zutreffend sind. Pauschale und nichts sagende formelhafte Wendungen genügen indes nicht.

Nach diesen Grundsätzen genügt die Begründung der Vollziehungsanordnung in der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Denn die Antragsgegnerin hat darin ausgeführt, dass die Durchführung der Versammlung zu erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit führen würde, die – unter

Abwägung der konkret widerstreitenden Interessen – nur durch Anordnung der sofortigen Vollziehung abgewehrt werden können.

b. Nach der hier im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und möglichen Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 18) überwiegt – auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Schutzfunktion eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens in versammlungsrechtlichen Verfahren – das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die in der Anmeldebestätigung vom 13. Juni 2017 enthaltene Auflage, als Ort für die Abschlusskundgebung nicht das Heiligengeistfeld, sondern den Millerntorplatz zu nutzen. Denn die Erfolgsaussichten des hiergegen eingelegten Widerspruchs sind offen (aa.). Die deshalb vorzunehmende Folgenabwägung führt zu einem Überwiegen des öffentlichen Vollzugsinteresses gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers (bb.). Im Übrigen besteht auch sonst ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung (cc.).

aa. Ob die in der Verfügung vom 13. Juni 2017 enthaltene Auflage sich als rechtmäßig oder rechtswidrig erweist, erscheint dem Gericht nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand als offen.

Rechtsgrundlage für die Auflage ist § 15 Abs. 1 VersG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann nach Auffassung der Kammer derzeit weder aufgrund der von der Antragsgegnerin angeführten Argumente, das Heiligengeistfeld stehe aus tatsächlichen Gründen für die Abschlusskundgebung nicht zur Verfügung (1) noch aufgrund der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 (2.) mit ausreichender Sicherheit beantwortet werden.

(1.) Nach Auffassung der Kammer kann nicht hinreichend sicher festgestellt werden, ob das Heiligengeistfeld als Ort der Abschlusskundgebung aus tatsächlichen Gründen nicht genutzt werden kann.

Es begegnet im Grundsatz keinen rechtlichen Bedenken, dass die Versammlungsbehörde die Streckenführung und den Ablauf einer Versammlung ändert, wenn die angemeldete Versammlung oder deren Route wegen einer Baustelle entweder schon aus tatsächlichen Gründen nicht genutzt oder nur unter Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durchgeführt werden kann. Die Versammlungsbehörde darf jedoch bei einer solchen Entscheidung nicht aus dem Blick verlieren, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit dem Veranstalter als Grundrechtsträger das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung gewährleistet (OVG Bautzen, Beschl. v. 4.4.2002, 3 BS 105/02, juris Rn. 7). Zwar gewährt Art. 8 Abs. 1 GG dem Anmelder sowie den Versammlungsteilnehmern das Recht, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris Rn. 61). Indes sind Auflagen der Behörde zum Ort und zum zeitlichen Ablauf der Veranstaltung nach den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 VersG dadurch nicht per se ausgeschlossen. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor unmittelbaren Gefahren bleiben sie auch im Hinblick auf die dem Selbstbestimmungsrecht des Versammlungsanmelders unterliegenden örtlichen und zeitlichen Vorgaben möglich. Erforderlich ist ein ausreichender Anlass für die Abänderung, mithin eine hinreichende Gefahrenprognose hinsichtlich der konkret zu erwartenden unmittelbaren Gefährdung der Schutzgüter anderer. Der Versammlungszweck, den der Anmelder verfolgt, muss hierbei im Wesentlichen und so weit wie möglich gewährleistet bleiben. Eine Änderung der Route des Aufzugs darf nach Art. 8 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht die beabsichtigte Öffentlichkeitswirkung der Versammlung verhindern. Ergeben aber die konkreten Umstände des Einzelfalles, dass der anvisierte Ort der Versammlung räumlich ungeeignet ist und eine ordnungsgemäße Durchführung der Kundgabe nicht zu gewährleisten ist, ist eine Entscheidung gegen die Durchführung der geplanten Versammlung am anvisierten Ort nicht ermessensfehlerhaft (VG Meiningen, Urt. v. 13.3.2012, 2 K 348/11 Me, juris Rn. 35 m. w. N.; VG Augsburg, Beschl. v. 30.7.2012, Au 1 S 12.992, juris Rn. 26).

Ob das Heiligengeistfeld als Ort der Abschlusskundgebung unter Zugrundelegung dieser Grundsätze aus tatsächlichen Gründen nicht genutzt werden kann und der Antragsteller hierfür stattdessen auf den unmittelbar angrenzenden Millerntorplatz verwiesen werden konnte, kann nach Auffassung der Kammer nicht hinreichend sicher beurteilt werden. Die Antragsgegnerin hat ausgeführt, dass derzeit Baumaßnahmen auf dem Heiligengeistfeld durchgeführt werden, was auch gerichtsbekannt ist. Diese umfassen neben Elektroinstallationsarbeiten im südlichen Bereich Kampfmittelsondierungsmaßnahmen im nördlichen Bereich rund um den Bunker bis zur Feldstraße. Nach den weiteren – jedenfalls

nicht zu widerlegenden – Angaben der Antragsgegnerin sei mit einem Abschluss der Arbeiten und einer Übergabe des Heiligengeistfeldes erst zum 10. Juli 2017 – also nach der für den 8. Juli 2017 geplanten Versammlung – zu rechnen. Weiter hat sie ausgeführt, auch aus rechtlichen Gründen nicht dazu in der Lage zu sein, das Heiligengeistfeld zur Verfügung zu stellen, da sie Teile davon verpachtet habe. Wenngleich der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass eine andere Planung der Baumaßnahmen möglich und eine Abschlusskundgebung auf dem Heiligengeistfeld zu realisieren gewesen wäre, da er seine Versammlung bereits im November 2016 angemeldet und schon dabei das Heiligengeistfeld als Ort für die Abschlusskundgebung angegeben habe, ändert dies aber an dem derzeitigen Zustand des Heiligengeistfeldes nichts. Die Baumaßnahmen sind nicht abgeschlossen und die damit einhergehenden Einschränkungen bestehen weiterhin. Nicht minder auffällig erscheint es, dass die Arbeiten am ersten Werktag nach dem Abschluss des G20-Gipfels fertig gestellt sein sollen und dass das Heiligengeistfeld bereits am darauffolgenden Wochenende für den „Schlagermove“ genutzt werden soll. Eine rechtzeitige Fertigstellung kann – wie die näheren Umstände und der Ablauf insgesamt aufzeigen – nicht ausgeschlossen werden.

Die Einwände, die die Antragsgegnerin gegen die Überlassung des Heiligengeistfeldes in rechtlicher Hinsicht vorbringt, dürften jedenfalls nicht verfangen. Denn zum einen dürfte sich – wie auch von dem Antragsteller dargelegt – bereits aus dem Nutzungsvertrag die Berechtigung der Antragsgegnerin zur Nutzungsüberlassung an Dritte ergeben. Zum anderen dürfte sie – die Antragsgegnerin – auch aus Gründen der Grundrechtsbindung sowie der Bedeutung und der Ausstrahlungswirkungen des Grundrechts aus Art. 8 GG dazu verpflichtet sein, das Heiligengeistfeld für Versammlungen zur Verfügung zu stellen.

(2.) Ebenso lässt sich nach Auffassung der Kammer derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, ob die Auflage ihre Rechtfertigung in der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 findet.

Mit der Allgemeinverfügung wird ein zeitlich und räumlich begrenztes Versammlungsverbot verhängt. Zwar wird mit der Allgemeinverfügung nicht explizit ein Verbot von Versammlungen verfügt, sondern es heißt dort, dass Versammlungen in dem maßgeblichen Zeitraum nur außerhalb des umschriebenen Bereichs stattfinden dürfen (vgl. S. 2 und 3 der Allgemeinverfügung). Unter Berücksichtigung des Umstands, dass dem Veranstalter einer Versammlung ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung zusteht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris Rn. 61) und Art. 8 Abs. 1 GG auch das Interesse des Veranstalters an einem

Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen, also gerade durch eine möglichst große Nähe zu dem symbolhaltigen Ort, schützt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, 2168, juris, Rn. 23), kann die zeitliche und räumliche Beschränkung jedoch einem Verbot gleichzusetzen sein. Dies dürfte in Bezug auf die vom Antragsteller geplante Versammlung der Fall sein. Denn dieser beabsichtigt, die Abschlusskundgebung am 8. Juli 2017 auf dem Heiligengeistfeld in der Zeit von 16 bis 22 Uhr durchzuführen, so dass die Versammlung räumlich und – zumindest für eine Stunde – zeitlich in dem von der Allgemeinverfügung erfassten und mit einem Versammlungsverbot verhängten Bereich stattfinden würde.

Rechtsgrundlage für das durch die Allgemeinverfügung verhängte räumlich und zeitlich befristete Versammlungsverbot wäre insoweit Art. 8 Abs. 2 GG, § 15 Abs. 1 VersG in Verbindung mit § 35 Satz 2 HmbVwVfG.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Es ist rechtlich zulässig, ein Versammlungsverbot im Wege der Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 HmbVwVfG zu erlassen. (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, 2168, juris, Rn. 17ff.; BVerfG, Beschl. v. 26.3.2001, 1 BvQ 15/01, juris, Rn. 15ff.; VGH Mannheim, Ur. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 44ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.11.2004, juris, Rn. 13ff.). Denn als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 HmbVwVfG unter anderem ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen der Fall, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen. Dies ist vorliegend im Grundsatz der Fall. Während des G20-Gipfels ist – über die bereits angemeldeten Versammlungen hinaus – mit einer Mehrzahl lose verbundener Veranstalter und einzelner Demonstranten-Gruppen ohne besondere innere Struktur zu rechnen, so dass eine Unmöglichkeit naheliegt, jedem einzelnen Teilnehmer oder Veranstalter gegenüber eine Einzelverfügung bekannt zu geben.

Nach diesen Maßstäben ist die Allgemeinverfügung formell ordnungsgemäß zustande gekommen (a.). Ob auch die materiellen Voraussetzungen vorliegen, muss nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand offen bleiben (b.).

(a.) Die Allgemeinverfügung ist formell nicht zu beanstanden. Sie wurde ordnungsgemäß im Amtlichen Anzeiger der Antragsgegnerin vom 9. Juni 2017 (S. 869) bekannt gemacht, ohne dass es des Abdrucks der Begründung bedurfte. Dass die Allgemeinverfügung nicht die Unterschrift des Leiters der Versammlungsbehörde trägt, sondern lediglich dessen Namenswiedergabe ist nach § 37 Abs. 3 Satz 1 HmbVwVfG ausreichend (VG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2017, 19 E 6258/17, BA S. 5). Der Umstand, dass zu den anlässlich des G20-Treffens durchgeführten Versammlungen Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland zu erwarten sind, begründet keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Allgemeinverfügung überregional oder sogar bundesweit bekanntzumachen. Da sich der Schwerpunkt der Versammlungen auf das von der Allgemeinverfügung räumlich betroffene Staatsgebiet der Antragsgegnerin beschränkt und von dort aus organisiert wird, ist die erfolgte Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger der Antragsgegnerin vom 9. Juni 2017 sowie die Bekanntgabe des Inhalts der Verfügung in einer Pressekonferenz der Behörde für Inneres und Sport am 9. Juni 2017 mit anschließender Medienberichterstattung ausreichend (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06, juris Rn. 42).

(b.) Ob die materiellen Voraussetzungen für die in der Allgemeinverfügung enthaltene Auflage vorliegen, muss offen bleiben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine versammlungsbeschränkende Maßnahme dürften zwar grundsätzlich vorliegen (aa.). Es kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands gegeben sind (bb.).

(aa.) Die Voraussetzungen für den Erlass einer versammlungsbeschränkenden Maßnahme liegen grundsätzlich vor.

Versammlungsbeschränkende Maßnahmen dürfen von der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 1 VersG nur ergriffen werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen, deren Beschränkung für Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 8 Abs. 2 GG ausdrücklich zulässig ist. Art. 8

Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96, juris Rn. 40). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris Rn. 63) und wird im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung grundsätzlich auch den Gegnern der Freiheit gewährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.11.2009, 1 BvR 2150/08, juris Rn. 67). Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris Rn. 61; BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 16 m.w.N.). Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung nach § 15 Abs. 1 VersG ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris Rn. 80). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Kammerbeschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris 20; Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. zu Letzterem: Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., Rn. 151). Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, a. a. O., m. w. N.). Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde zugrunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, so sind auch diese in einer den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigenden Weise einzubeziehen. Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei

verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, a. a. O.). Dabei können an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgeschwerer der drohende Schaden ist (Dietel/Gintzel/Kniesel, VersammIG, 16. Aufl., § 15 Rn. 30). Andererseits sind die Anforderungen an die Gefahrenprognose umso höher, je größer der Korridor und je länger der demonstrationsfreie Zeitraum ist. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, a. a. O.). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist durch den Einsatz des jeweils mildesten Mittels zu wahren (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06, juris Rn. 44).

Gemessen an diesen Maßstäben liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen im Grundsatz vor.

Die Antragsgegnerin hat in der Allgemeinverfügung zu Recht angenommen, dass Tatsachen und Indizien die Annahme rechtfertigen, dass während des G20-Gipfels in Hamburg am 7. und am 8. Juli 2017 eine hohe Gefahr für die Verletzung elementarer Rechtsgüter besteht.

Die Gefahrenprognose ist rechtlich nicht zu beanstanden, da sie auf Grundlage der vorgelegten Erkenntnisquellen tragfähig und schlüssig ist. Die Antragsgegnerin hat konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte benannt und keine bloßen Vermutungen angestellt.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung folgt bereits aus der Anwesenheit der Staats- und Regierungschefs, da diese Personengruppe stets einer besonderen (Anschlags-) Gefahr ausgesetzt ist. Darüber hinaus legt auch die erwartete Anzahl an gewaltorientierten Personen mit vornehmlich linksextremer und linksalternativer Auffassung nahe, dass während des G20-Gipfels und dessen Vorlauf ernstlich mit Ausschreitungen in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu rechnen ist, wobei diese in Dimension und Intensität außergewöhnlich sein dürften. Die Antragsgegnerin rechnet – allein in Bezug auf die Anzahl der gewaltbereiten Linksextremisten – mit einer Mobilisierung von 7.000 bis 8.000 Teilnehmern. Dieser Einschätzung tritt der Antragsteller nicht substantiiert entgegen. Dabei ist zu befürchten, dass diese Personen nicht nur gewaltbereit, sondern gewaltsuchend sind. Es ist zu erwarten, dass sie während des G20-Gipfels das erklärte Ziel haben, dort Gewalt auszuüben und militante Aktionen durchzuführen. Ein vergleichbares konflikt- und

gewaltorientiertes Verhalten ist bei ähnlichen Anlässen – etwa dem G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 – wiederholt gezeigt worden.

Bestätigt wird diese Einschätzung zunächst aufgrund der von der Antragsgegnerin als „Mobilisierungsstrafteten“ bezeichneten Vorfälle, bei denen es überwiegend in Hamburg aber auch andernorts in der Bundesrepublik insbesondere zu Brandanschlägen auf private und dienstliche Fahrzeuge gekommen ist und sonstige Sachbeschädigungen verübt wurden. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Bekenntnisse haben einen Bezug zum G20-Gipfel aufgewiesen und zu weiterer Gewalt und Sabotageaktionen aufgerufen. Es wurde etwa dazu aufgefordert „G20 in Hamburg [zu] versenken“, „[den] G20-Gipfel zum Desaster [zu] machen“ oder „im Vorfeld des G20-Gipfels die Infrastruktur der herrschenden und Profiteure anzugreifen“. Darüber hinaus wurde auch in einschlägigen Internetforen sowie in der Presse – mitunter auch durch die zu dem die Versammlung des Antragstellers tragenden Bündnis gehörende „Interventionistische Linken“ (IL) und „Attac“ – zu allgemeinen Störungen und zur Blockade der Zu- und Abfahrtswege in Gestalt von Massenblockaden aufgerufen, wobei für Massenblockaden extra Übungen und Seminare durchgeführt werden sollten. Weiter wurden von anderen Gruppen und Personen militante Aktionen, Barrikaden und „Krähenfüße“ sowie generelle Angriffe auf die Fahrzeuginfrastruktur angekündigt.

Hieraus konnte geschlossen werden, dass eine erhebliche Anzahl an Personen im dem Bewusstsein gehandelt und kommuniziert hat, gezielt illegale und militante Handlungen während des G20-Gipfels zu begehen. Auch für die Versammlung des Antragstellers wurde die „Bildung von widerständigen, antikapitalistischen Blöcken“ angekündigt. Darüber hinaus konnte aus den Einträgen geschlossen werden, dass auch aus dem Ausland gewaltbereite Demonstranten anlässlich des G20-Gipfels anreisen werden, da ein „Protestzug“ via Basel über Stuttgart nach Hamburg angekündigt wurde. Es begegnet keinen Bedenken, wenn die Antragsgegnerin hieraus – nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Strömungen und Vereinigungen – auf ein nur schwer zu überblickendes Gesamtgeschehen schließt und bei den beteiligten Gruppen auf eine besondere Ausprägung der Gewaltbereitschaft sowie ein unversöhnliches Verhalten insgesamt folgert.

Etwaige Gegenindizien, die die Gefahrenprognose der Antragsgegnerin als fehlerhaft erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich, da von den zuvor benannten Gruppen und Personen – insbesondere der „Interventionistischen Linken“ (IL) und „Attac“ – keine Distanzierung von gewalttätigen oder militanten Aktionen erfolgte, sondern eher – wie dargelegt – das Gegenteil der Fall war, indem insbesondere ein „Blockadetraining“ angeboten wurde.

Ungeachtet des Umstandes, dass Gewalt und militanter Widerstand nicht dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfallen, sind – entgegen den Ausführungen des Antragstellers – Blockadeaktionen auf öffentlichen Straßen, die als Protokollstrecke und für Rettungs- und Evakuierungswege genutzt werden sollen, von vornherein nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt und stellen eine nicht hinzunehmende Verletzung der öffentlichen Sicherheit dar. Denn eine Sitzblockade auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen kann zumindest als Nötigung gemäß § 240 StGB strafbar sein. Blockaden, die nicht nur kurzfristig und symbolisch Protest ausdrücken sollen, sondern auf die Verhinderung dessen gerichtet sind, was politisch missbilligt wird, sind grundsätzlich von der Versammlungsfreiheit nicht gedeckt. Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Meinungsbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen. Auch wenn Sitzblockaden bei passiver Haltung der Teilnehmer nicht als unfriedlich anzusehen sind und für sie folglich der Schutz des Art. 8 GG nicht von vornherein entfällt, überschreiten sie den Bereich der geistigen Auseinandersetzung, wenn sie sich nicht als demonstrative Sitzblockaden auf die Kundgabe einer Meinung und die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen beschränken, sondern auf die Beeinträchtigung der Rechte anderer und die Ausübung von Zwang sowie die Schaffung von Tatsachen gerichtet sind. Art. 8 GG umfasst nicht das Recht, die öffentliche Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen durch gezielte und absichtliche Behinderung der Rechte Dritter zu steigern (vgl. BVerfG, Urt. v. 11.11.1986, juris Rn. 89; OVG Lüneburg, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, juris Rn. 53).

In der Gesamtschau rechtfertigen die in der Allgemeinverfügung aufgezählten Indizien die Prognose, dass durch den G20-Gipfel und die verschiedenen Protest-Gruppen ernstlich mit Gewalt und militanten Aktionen zu rechnen ist. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass wegen der Größe des von der Allgemeinverfügung umfassenden Korridors von 38 km² keine geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen sind.

Unabhängig davon, dass bereits den Aufrufen im Internet zu entnehmen ist, dass ein Zusammenhang zu der Versammlung des Antragstellers gegeben sein dürfte, weil etwa „die Bildung von widerständigen, antikapitalistischen Blöcken auf der Großdemo am Samstag, den 8. Juli 2017“ angekündigt wurden und in weiteren Beiträgen darauf Bezug genommen wurde, indem ausgeführt wurde „Wir sehen uns [...] am Samstag, den 8. Juli auf der Großdemonstration durch die Hamburger Innenstadt im antikapitalistischen Block“, wäre es auch unerheblich, wenn von der angemeldeten Versammlung tatsächliche keine Gefahren ausgingen. Denn die Allgemeinverfügung betrifft nicht nur den Antragsteller, sondern alle

Demonstrationsteilnehmer, das heißt eine unbestimmte Vielzahl potentieller Adressaten und Versammlungsteilnehmer. Es kommt deshalb auf eine Gesamtbetrachtung an, also ob aus dem Kreis aller Teilnehmer von Demonstrationen und sonstigen Aktionen während des G20-Gipfels in Hamburg eine unmittelbare Gefahr für die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist. Dies kann aufgrund der Darlegung der Antragsgegnerin angenommen werden, so dass ihre Prognose gerechtfertigt ist. Es spricht auch – nicht zuletzt wegen der allein darauf abzielenden Aufrufe in den einschlägigen Internetforen – einiges dafür, dass sich aus zunächst friedlichen Versammlungen rechtswidrige Blockadeaktionen und Gewalttätigkeiten entwickeln und Straftaten begangen werden. Die Befürchtung, dass friedliche Versammlungen genutzt werden, um an die Sperrzonen und die sensiblen Bereiche zu gelangen und aus dem Schutz der Versammlung heraus zu Verhinderungsblockaden und anderen rechtswidrigen Aktionen überzugehen, erscheint gerechtfertigt.

(bb.) Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand muss – jedenfalls bezogen auf die hier streitgegenständliche Abschlusskundgebung der Versammlung, die sowohl räumlich als auch zeitlich vom übrigen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung abgetrennt werden kann – offen bleiben, ob die Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes vorliegen.

Im Einzelnen:

Da die streitgegenständliche Allgemeinverfügung auf ein Verbot auch von friedlichen Versammlungen gerichtet ist, wäre sie nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands vorliegen (hierzu unter (aaa.)). Nach den dem Gericht in der Kürze dieses eilbedürftigen und zugleich komplexen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO zur Verfügung stehenden, überprüfbaren Erkenntnisquellen vermag die Kammer weder festzustellen, dass – was als Grundlage der gebotenen Interessenabwägung im Hinblick auf den Schutz des betroffenen Grundrechts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht nur summarisch zu prüfen wäre (vgl. BVerfG, stattg. Kammerbeschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 18) – die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands vorliegen noch, dass diese nicht vorliegen. Insoweit sind die Erfolgsaussichten vielmehr offen (hierzu unter (bbb.)).

(aaa.) Durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 wird auch die Versammlungsfreiheit von Veranstaltern und Versammlungsteilnehmern beschränkt, die nicht die Absicht haben,

sich an durch Art. 8 GG nicht gedeckten Verhinderungsblockaden oder anderen rechtswidrigen Aktionen zu beteiligen. Steht aber eine kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, ist also nicht damit zu rechnen, dass eine Demonstration im Ganzen einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstrebt oder zumindest billigt, dann muss für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben, wenn einzelne andere Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen. Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen „umzufunktionieren“ und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen. Praktisch könnte dann jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer „Erkenntnisse“ über unfriedliche Absichten eines Teiles der Teilnehmer beibringen lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris Rn. 92). Der sonach fortwirkende Schutz des Art. 8 GG muss sich auf die Anwendung grundrechtsbeschränkender Rechtsnormen auswirken. Ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung wegen befürchteter Ausschreitungen einer gewaltorientierten Minderheit ist hingegen – das gebietet die Pflicht zur optimalen Wahrung der Versammlungsfreiheit mit den daraus folgenden verfahrensrechtlichen Anforderungen – nur unter strengen Voraussetzungen und unter verfassungskonformer Anwendung des § 15 VersG statthaft. Dazu gehört eine hohe Wahrscheinlichkeit in der Gefahrenprognose sowie die vorherige Ausschöpfung aller sinnvoll anwendbaren Mittel, die eine Grundrechtsverwirklichung der friedlichen Demonstranten (z. B. durch die räumliche Beschränkung eines Verbotes) ermöglichen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, a. a. O., 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris Rn. 93). Gegen eine friedliche Versammlung kann nach alledem nur unter den besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands vorgegangen werden (BVerfG, stattg. Kammerbeschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 17).

Die Rechtsfigur des polizeilichen Notstands setzt dabei voraus, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann und die Versammlungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen (BVerwG, Beschl. v. 1.10.2008, 6 B 53/08, juris Rn. 5). Die Feststellung dieser Voraussetzungen wiederum setzt voraus, dass die Antragsgegnerin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ohne den Erlass der verfahrensgegenständlichen Allgemeinverfügung wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, nicht in der Lage wäre, angemeldete

und unangemeldete Versammlungen zu schützen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt dabei grundsätzlich bei der Behörde. Eine pauschale Behauptung dieses Inhalts genügt nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.9.2009, 1 BvR 2147/09, juris, Rn. 17; OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 19). Um den polizeilichen Notstand hinreichend darzulegen ist es grundsätzlich erforderlich, dass die darlegungs- und beweisbelastete Behörde die Anzahl der erforderlichen Polizeibeamten, die zum Schutz der Durchführung aller durch die Allgemeinverfügung verbotenen friedlichen Versammlungen notwendig wären, benennt und diese Zahl dann mit den tatsächlich zur Verfügung stehenden Beamten vergleicht. Darüber hinaus muss sie gegebenenfalls nachweisen, dass und in welchem Umfang sie sich im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 35 GG an die Behörden der anderen Länder und des Bundes gewandt hat und in welchem Umfang diesem Ersuchen entsprochen wurde. Darzulegen ist schließlich für den Fall, dass dem Amtshilfeersuchen nicht vollständig entsprochen wurde, aufgrund welcher konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit in den jeweiligen Ländern und aufgrund welcher konkreten, gegenüber einer durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlung vorrangig zu schützenden sonstigen Veranstaltungen keine ausreichenden Polizeikräfte zum Schutz der angemeldeten Versammlung und der Rechtsgüter Dritter zur Verfügung gestellt wurden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 21; OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 23; VG Hamburg, Beschl. v. 20. Juni 2017, 19 E 6258/17, BA S. 9 m. w. N.).

(bbb.). Ob sich die Antragsgegnerin unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe zu Recht auf den polizeilichen Notstand beruft, muss hier offenbleiben.

Die Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast beim polizeilichen Notstand finden – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – vorliegend Anwendung. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei dem G20-Gipfel um ein besonderes, die Sicherheitsbehörden vor erhebliche Herausforderungen stellendes Ereignis handelt und keine Konstellation gegeben ist, die durch eine Versammlung und eine diese störende Gegenversammlung geprägt ist, sondern eine Vielzahl an – im Wesentlichen dasselbe Ziel verfolgende – Versammlungen gegeben sein wird. Denn eine Gegenversammlung, die beabsichtigt, die Teilnehmer der anderen Versammlung zu stören und die deshalb durch die Polizei zu schützen ist, ist für die Anwendbarkeit der Rechtsfigur des polizeilichen Notstandes nicht erforderlich (vgl. zum Castortransport VGH Mannheim, Beschl. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris Rn. 53ff.).

Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands nicht lediglich behauptet, sondern substantiiert dazu vorgetragen. Die Kammer bezweifelt weder den

angemeldeten Bedarf an Polizeikräften noch, dass ein Amtshilfeersuchen, durch das der angemeldete Bedarf gedeckt werden sollte, an die Polizeien der Länder und an die Bundespolizei gerichtet worden ist. Die daraus resultierende Unterdeckung an Polizeikräften wird von der Kammer ebenfalls nicht in Zweifel gezogen. Zweifelhaft ist allerdings, ob die Behörden des Bundes und der Länder das Amtshilfeersuchen – soweit geschehen – zu Recht abgelehnt haben. Denn es bleibt unklar und somit aufklärungsbedürftig, weshalb dem Ersuchen nicht vollständig nachgekommen wurde.

Im Einzelnen:

Die Antragsgegnerin hat den polizeilichen Notstand nicht bloß pauschal dargelegt, sondern substantiiert hierzu vorgetragen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, sie habe sich nur auf den polizeilichen Notstand berufen, um unliebsame Versammlungen zu verhindern. Dies zeigen insbesondere die Planungen zu der verfahrensgegenständlichen Versammlung, die auf beiden Seiten durch ein im Wesentlichen kooperatives Verhalten geprägt waren, da hinsichtlich der Streckenführung und des Ablaufes der Versammlung – mit Ausnahme des anvisierten Ortes der Abschlusskundgebung – eine Einigung erzielt werden konnte.

Die Antragsgegnerin hat konkret dargelegt, dass sie zur Durchführung des G20-Gipfels und zur Abwehr gegen diesen gerichteter Gefahren einen Bedarf in Höhe von insgesamt 104 Hundertschaften habe, von denen 45 Hundertschaften auf die Einsatzabschnitte Veranstaltungsort, Objektschutz, Flughafen und Luft entfielen und 59 Hundertschaften auf die Einsatzabschnitte Raum- und Streckenschutz, Gegenveranstaltungen sowie Eingreifkräfte. Der Bedarf an Wasserwerfern sei auf 48 festgelegt worden. Dabei sei insgesamt zu berücksichtigen, dass der Einsatz rund um die Uhr laufe und für die in den Hundertschaften eingesetzten Beamten der erforderliche Schlaf einzuplanen sei. Trotz mit Nachforderungen an die Länder und des Bundes verbundener Ersuchen habe der dargelegte Bedarf nicht in dem geplanten Umfang abgedeckt werden können. Dabei könne aus Sicherheitsgründen nicht benannt werden, wie viele Kräfte die einzelnen Länder jeweils zur Verfügung stellten. Es könne nur angegeben werden, dass jedes Bundesland verfügbare Kräfte nach Hamburg entsenden werde, der festgelegte Bedarf hierdurch gleichwohl nicht erfüllt werde. Die Länder könnten nur 71 Hundertschaften und die Bundespolizei nur drei Hundertschaften stellen. Zusätzlich zu den acht Hundertschaften der Freien und Hansestadt Hamburg stünden ihr – der Antragsgegnerin – insgesamt nur 82 Hundertschaften zur Verfügung. Bei der Verteilung auf die unterschiedlichen Einsatzabschnitte ergebe sich für die Abschnitte Veranstaltungsort, Objektschutz, Flughafen und Luft eine Unterdeckung von einer

Hundertschaft und für die Einsatzabschnitte Raum- und Streckenschutz, Gegenveranstaltungen sowie Eingreifkräfte eine Unterdeckung von 21 Hundertschaften. Der Bedarf an Wasserwerfern könne ebenfalls nicht gedeckt werden, da nur 45 Wasserwerfer zur Verfügung stünden und nicht wie geplant 48. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Bund und die Länder, die über einsatzbereite Wasserwerfer verfügten, solche zur Verfügung gestellt hätten.

Auf Grundlage dieser Angaben vermag die Kammer derzeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, ob sich die Antragsgegnerin zu Recht auf den polizeilichen Notstand beruft.

Zwar hat die Kammer angesichts des Umfanges der zu erbringenden Leistungen und der – auch mit Sicherheit zu erwartenden – Auseinandersetzungen mit gewaltbereiten und gewaltsuchenden Versammlungsteilnehmern keine Zweifel an der Angemessenheit des festgesetzten Bedarfes an Polizeikräften. Dies zeigt insbesondere ein Vergleich mit anderen Großereignissen wie etwa dem G7-Gipfel in Elmau, bei dem – trotz anderer Gegebenheiten im Hinblick auf Größe, Umfang und Austragungsort des Gipfels – ganze 83 Hundertschaften zum Einsatz kamen.

Auch zweifelt die Kammer nicht an einem ernsthaften Amtshilfeersuchen, da die Antragsgegnerin entsprechende Anfragen an die Polizeien der Länder und an die Bundespolizei, die sich als Behörden des Bundes und der Länder nach Art. 35 Abs. 1 GG gegenseitig Rechts- und Amtshilfe zu leisten haben, gestellt hat. Bereits mit E-Mail vom 7. April 2017 stellte die Antragsgegnerin unter dem Betreff „Unterstützungsersuchen der Freien und Hansestadt Hamburg für den G20-Gipfel, hier geschlossene Einheiten, Technik und Hunde/Pferde“ eine entsprechende Anfrage. Dabei brachte sie klar zum Ausdruck, mit den eigenen zur Verfügung stehenden Kräften nicht in der Lage zu sein, die Anforderungen zu erfüllen, so dass „ein erheblicher Unterstützungsbedarf an geschlossenen Einheiten, Technik und Einsatzmitteln besteht.“ Mit weiterer E-Mail vom 18. Mai 2017 trat die Antragsgegnerin unter dem Betreff „Kräfteabforderung und erweitertes Unterstützungsersuchen HH für den G20-Gipfel; hier geschlossene Einheiten“ erneut an die Polizeien der Länder und an die Bundespolizei heran und hat – über die bereits angebotenen und auch abgerufenen Kräfte hinaus – „Bund und Länder um Prüfung gebeten, ob die nachstehenden Unterstützungsbedarfe noch abgedeckt werden können“. Mit E-Mail vom 9. Juni 2017 richtete sie nochmals eine Anfrage an die Polizeien der Länder und an die Bundespolizei unter dem Betreff „Kräfteabforderung und erweitertes Unterstützungsersuchen HH für den G20-Gipfel; hier geschlossene Einheiten“ und forderte weitere Kräfte an. Zugleich verwies

sie auf ihr vorangegangenes Ersuchen vom 18. Mai 2017 und führte unter anderem aus, dass „nach wie vor noch ein deutlicher Unterstützungsbedarf an geschlossenen Einheiten [besteht]“ und dass „aufgrund [einer] sich ständig verändernder Lage dieser nicht explizit beziffert [wird], sich jedoch im deutlich zweistelligen Bereich [befindet].“

Aufklärungsbedürftig ist allerdings, aus welchen Gründen die Behörden des Bundes und der Länder nicht bzw. nur in dem genannten Umfang bereit oder in der Lage sind, die erbetene Amtshilfe zu leisten. So werden zwar nach – nicht in Frage zu stellenden – Angaben der Antragsgegnerin alle Behörden verfügbare Kräfte nach Hamburg entsenden. Es fehlen indes konkrete Angaben darüber, welche vorrangigen Rechtsgüter in den jeweiligen Ländern zu schützen sind und warum die benötigten und angeforderten Polizeikräfte nicht nach Hamburg entsendet werden können. Hierzu machte die Antragsgegnerin keine Angaben, sondern führte an, dass eine Benennung der zur Verfügung gestellten Kräfte aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen könne. Es bedarf aber tatsächlicher Aufklärung, aufgrund welcher konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit in den jeweiligen Ländern und aufgrund welcher konkreten, gegenüber durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungen vorrangig zu schützenden sonstigen Veranstaltungen keine ausreichenden Polizeikräfte zum Schutze von Versammlungen während des G20-Gipfels und der Rechte und Rechtsgüter Dritter zur Verfügung gestellt werden können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 21). Nur so kann die für die Annahme des polizeilichen Notstands erforderliche Feststellung erfolgen, dass die Behörden des Bundes und der Länder tatsächlich nicht in der Lage sind, die erbetene Amtshilfe zu leisten. Schließlich darf die Wahrnehmung des Rechts aus Art. 8 Abs. 1 GG nicht davon abhängig gemacht werden, dass die zur Amtshilfe verpflichteten Behörden willens sind, eine Versammlung zu schützen (zum Ganzen OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 23). Die hierzu erforderlichen Feststellungen werden im Rahmen der wenigen Zeit des Eilverfahrens nicht angestellt werden können.

Wegen der Eilbedürftigkeit hat die Kammer von der Möglichkeit des sogenannten „in-camera“-Verfahrens nach § 99 VwGO abgesehen. Denn dieses Verfahren dürfte im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes und dem besonderen Zeitdruck des Falles nicht zweckdienlich sein.

bb. Die hiernach vorzunehmende echte Folgenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers.

Im Rahmen dieser Abwägung sind einerseits die Folgen zu berücksichtigen, die für den Antragsteller und die übrigen Versammlungsteilnehmer in Bezug auf die Ausübung ihres

durch Art. 8 GG geschützten Rechts einträten, wenn die Versammlung nicht wie beabsichtigt durchgeführt werden kann, sich bei einer späteren Überprüfung aber herausstellte, dass die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands nicht vorlagen. Andererseits ist zu würdigen, welche Folgen es für den Antragsteller und die Teilnehmer der Versammlung sowie für Dritte hätte, wenn diese stattfände, sich aber später herausstellte, dass ein polizeilicher Notstand tatsächlich vorlag.

Diese Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass in der gegenwärtigen Situation die Versammlung nicht wie vom Antragsteller beabsichtigt auf dem Heiligengeistfeld stattfinden kann, da dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führte, dass der ordnungsgemäße Ablauf und Abschluss des G20-Gipfels gefährdet und die Gesundheit und das Leben der Gipfel- und Versammlungsteilnehmer, der sie schützenden Polizeibeamten sowie unbeteiligter Dritter verletzt wird. Dem Schutz der vorgenannten Rechtsgüter gebührt nach Auffassung der Kammer der Vorrang gegenüber dem Recht auf Durchführung der Abschlusskundgebung auf dem Heiligengeistfeld.

Im Einzelnen:

Eine Untersagung der Nutzung des Heiligengeistfeldes als Ort der Abschlusskundgebung stellt für den Antragsteller und die potentiellen Teilnehmer der Versammlung einen Eingriff in ihr Grundrecht aus Art. 8 GG dar. Denn zum grundrechtlich geschützten Bereich zählt – wie bereits oben ausgeführt – vor allem auch das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung. Allerdings wird die Schwere der Rechtsbeeinträchtigung dadurch vermindert, dass es den Betroffenen nicht unmöglich gemacht wird, die Abschlusskundgebung in der Nähe des Veranstaltungsortes – den Messehallen – abzuhalten. Zudem grenzt der alternativ angebotene Ort der Abschlusskundgebung – der Millerntorplatz – unmittelbar an das Heiligengeistfeld an. Die Kundgabe der Kernaussagen am gewünschten Tag zur gewünschten Zeit ist ebenfalls möglich.

Dieser Eingriff in die Versammlungsfreiheit wird durch schwerwiegende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Fände die Abschlusskundgebung der Versammlung auf dem Heiligengeistfeld statt, sind gewalttätige Auseinandersetzungen – mitunter sogar Krawalle und Ausschreitungen – ernstlich zu befürchten. Denn es ist zu erwarten, dass gewaltbereite und gewaltsuchende Teilnehmer der Versammlung die – nur deshalb – zur Abtrennung zum nördlichen Teil des Heiligengeistfeldes erforderlichen Polizeibeamten angreifen und Absperrungen niederreißen. Hierdurch würden nicht nur Leib und Leben der Beamten und

der übrigen – friedlichen – Versammlungsteilnehmer gefährdet, sondern auch der ordnungsgemäße Abschluss des G20-Gipfels würde bedroht sein. Denn die Sperrzone rund um die Messehallen liegt vom südlichen Teil des Heiligengeistfeldes nur ungefähr 900 Meter und vom nördlichen Teil nur ungefähr 300 Meter entfernt. Sofern das Heiligengeistfeld hälftig durch die Polizei abgesperrt würde, müsste hierfür – je nach Standort – eine ca. 200 bis 300 Meter weite Strecke gesichert werden. Es erscheint naheliegend, dass sich dort gewaltbereite Versammlungsteilnehmer sammeln, Gewalt ausüben und versuchen werden, die Absperrungen zu durchdringen. Um dies zu verhindern, müsste die Polizei – wie von der Antragsgegnerin plausibel darlegt – nach vorne gegen die Störer vorgehen und würde dabei notwendigerweise nicht nur die Gesundheit und das Leben ihrer Beamten gefährden, sondern auch das der friedlichen, dahinter befindlichen Versammlungsteilnehmer. Vor dem Hintergrund der antragstellerseits angegebenen Teilnehmerzahl von 50.000 bis 100.000 beträfe dies – auch unter Außerachtlassung der Polizeibeamten – eine erhebliche Anzahl an Menschen. Diese Situation birgt ferner die erhebliche Gefahr einer Massenpanik in sich, die durch den – für die Durchführung der Absperrungen zwingend erforderlichen – Einsatz technischer Sperren wie Absperrgitter verstärkt würde. Denn diese könnten – wie von der Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt – nicht nur gegen die Polizeibeamten eingesetzt werden, sondern würden für die übrigen Versammlungsteilnehmer eine weitere Gefahr begründen, da sie – im Falle eines fluchtartigen Verlassens – ein Hindernis und eine Stolperfalle darstellten. Es bestünde die ernsthafte Gefahr, dass Menschen gegen sie gedrückt und erdrückt würden.

Demgegenüber bestünden derartige Gefahren bei der Durchführung der Veranstaltung auf dem alternativ zur Verfügung gestellten – und unmittelbar angrenzenden – Millterntorplatz, auch wenn er nicht allen Versammlungsteilnehmern einen guten Blick auf die Bühne ermöglicht, nicht in diesem Ausmaß. Denn dieser Platz kann im Falle einer Massenpanik – anders als das dann wegen der Absperrungen nur nach Süden geöffnete Heiligengeistfeld – nicht nur in eine Richtung verlassen werden, sondern in Richtung Westen über die Budapester Straße und die Reeperbahn, in Richtung Süden über die Glacischaussee und die Helgoländer Allee und in Richtung Osten über den Millerntordamm. Aufgrund der Feststellungen der Antragsgegnerin, an deren Richtigkeit kein Zweifel besteht, ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Versammlungsteilnehmer des angemeldeten Aufzugs die körperliche Auseinandersetzung mit den Polizeibeamten annehmen und suchen und auch versuchen wird, nach Norden in Richtung Messehallen vorzudringen. Die zu erwartenden Auseinandersetzungen während der Versammlung und der Durchführung – insbesondere dem Abschluss – des G20-Gipfels, kann die Antragsgegnerin nach ihrer plausiblen und nicht zu beanstandenden Einschätzung nicht

ohne die benannten Gefahren verhindern. Darüber hinaus steht ihr das erforderliche Aufgebot von 24.000 Polizeikräften in geschlossenen Einheiten, das nach ihren plausiblen Ausführungen erforderlich wäre, um die Gefahren abzuwenden, die durch die für den G20-Gipfel erwarteten 8.000 gewaltbereiten Teilnehmer, von denen ein nicht unerheblicher Teil auch die verfahrensgegenständliche Versammlung besuchen dürfte, nicht zur Verfügung. Für die Durchführung des G20-Gipfels und der in diesem Zusammenhang durchgeführten Versammlungen – wie der des Antragstellers – fehlen ihr nach dem letzten Stand 21 Hundertschaften. Aus diesem Grund erscheint es der Kammer zweifelhaft, ob die Polizeibeamten der Antragsgegnerin bei einer Abschlusskundgebung auf dem Heiligengeistfeld in der Lage sein werden, die betroffenen Rechtsgüter zu schützen und die diesen drohenden Gefahren rechtzeitig abzuwenden.

cc. Es besteht auch ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würden Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung entfalten, so dass Versammlungen oder Aufzüge innerhalb der von der Allgemeinverfügung erfassten Bereiche durchgeführt werden könnten. Dies ist aus vorstehenden Gründen indes nicht geboten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.